



Leitung

Merkblatt für die Adoption Minderjähriger

(durch eine unverheiratete Person, durch Ehegatten oder durch Personen in eingetragener Partnerschaft)

Formelle Voraussetzungen (Art. 264 ff. ZGB)

- 1-jähriges Pflegeverhältnis (Hausgemeinschaft) zwischen Kind und adoptierender Person
- 3 Jahre ununterbrochenes Zusammenleben des Paares in gemeinsamen Haushalt
- zurückgelegtes 28. Altersjahr der adoptierenden Person
- Mind. 16 Jahre, max. 45 Jahre Altersunterschied zwischen Kind und adoptierender Person
- Zustimmung der leiblichen Eltern des Kindes
- Zustimmung der KESB, falls das Kind bevormundet ist
- Zustimmung des urteilsfähigen Kindes (in der Regel ab dem 12. Geburtsjahr)

Gesuch

Wenn die formellen Voraussetzungen erfüllt sind, wenden Sie sich bitte an die zuständige KESB. Gerne zeigen wir Ihnen das weitere Vorgehen auf (Einreichung Gesuch, benötigte Unterlagen etc.).

**KESB Graubünden
Zweigstelle Engadin/Südtäler**
Quadratscha 1
7503 Samedan
Tel. 081 257 62 90
Fax 081 257 62 96
engadin-suedtaeler@kesb.gr.ch

**KESB Graubünden
Zweigstelle Mittelbünden/Moesa**
Untere Gasse 1
7430 Thusis
Tel. 081 257 52 90
Fax 081 257 52 92
mittelbuenden@kesb.gr.ch

**KESB Graubünden
Zweigstelle Nordbünden**
Gäuggelistrasse 1
7001 Chur
Tel. 081 257 49 70
Fax 081 257 49 99
nordbuenden@kesb.gr.ch

**KESB Graubünden
Zweigstelle Prättigau/Davos**
Talstrasse 2A
7270 Davos Platz
Tel. 081 257 63 10
Fax 081 257 63 19
praetigau-davos@kesb.gr.ch

**KESB Graubünden
Zweigstelle Surselva**
Bahnhofstrasse 31
7130 Ilanz
Tel. 081 257 62 40
Fax 081 257 62 46
surselva@kesb.gr.ch

Kindesverhältnis

Durch die Adoption wird zwischen den Adoptiveltern und dem Kind ein Kindesverhältnis begründet. Das Kindesverhältnis zu den leiblichen Eltern bzw. dem leiblichen Elternteil erlischt.

Verwandtschaft

Mit den Angehörigen der Adoptivfamilie wird das Kind durch die Adoption verwandt und verschwägert. Zu der Verwandtschaft der leiblichen Eltern bzw. des leiblichen Elternteils wird das Verhältnis aufgehoben.

Ehehindernis

Das bestehende Ehehindernis der Verwandtschaft wird auf Grund des bisherigen Kindesverhältnisses durch die Adoption nicht aufgehoben.

Familienname und Vorname

Das Kind erhält den Familiennamen der Adoptiveltern im Zeitpunkt der Adoption. Bei unterschiedlichen Familiennamen der Adoptiveltern ist im Gesuch anzugeben, welcher Familienname das Kind nach der Adoption führen soll. Wurde bei der Eheschliessung bereits ein Name für die gemeinsamen Kinder bestimmt, so erhält das Kind diesen Familiennamen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dem Adoptivkind einen neuen oder einen zusätzlichen Vornamen zu geben. Eine solche Vornamensänderung muss ausdrücklich im Gesuch festgehalten werden. Ist das Kind urteilsfähig, kann sein Name nur mit seiner Zustimmung geändert werden.

Bürgerrecht

Das unmündige Kind erhält anstelle seines bisherigen Bürgerrechts dasjenige des Adoptivelternteils, dessen Namen es trägt.

Erbrechtliche Stellung

Mit der Adoption entsteht zwischen dem Adoptivkind und den Adoptiveltern ein gegenseitiges gesetzliches Erbrecht. Das gesetzliche Erbrecht zwischen dem Adoptivkind und den leiblichen Eltern bzw. dem leiblichen Elternteil erlischt.

Elterliche Sorge

Die Adoptiveltern erwerben mit der Adoption die elterliche Sorge über das unmündige Adoptivkind. Die elterliche Sorge der leiblichen Eltern bzw. des leiblichen Elternteils erlischt.

Persönlicher Verkehr

Der Anspruch der leiblichen Eltern auf persönlichen Verkehr mit dem Kinde erlischt grundsätzlich.

Unterhaltspflicht

Mit der Adoption geht die Unterhaltspflicht des bisherigen rechtlichen Elternteils unter. In der Regel kommen die zukünftigen Adoptiveltern bereits bei der Aufnahme des Kindes für dessen Unterhalt auf.

Adoptionsgeheimnis

Das Adoptivkind und die Adoptiveltern haben Anspruch auf Wahrung des Adoptionsgeheimnisses. Die Adoptiveltern werden ohne deren Zustimmung den leiblichen Eltern nicht bekanntgegeben.

Die Pflicht zur Wahrung des Adoptionsgeheimnisses gilt für jedermann, der im Adoptionsverfahren in irgendeiner Weise involviert war.

Recht des Adoptivkindes auf Kenntnis seiner Abstammung

Die Adoptiveltern sind verpflichtet, das Kind über die Adoption in geeigneter Weise aufzuklären. Das Kind hat grundsätzlich einen gesetzlichen Anspruch auf Kenntnis seiner Abstammung. Nach Vollendung des 18. Lebensjahrs kann die adoptierte Person jederzeit Auskunft über die Personalien seiner leiblichen Eltern sowie deren direkten volljährigen Nachkommen verlangen, vorher kann nur Auskunft verlangt werden, wenn ein schutzwürdiges Interesse besteht. Bevor die Behörde, welche über die gewünschten Angaben verfügt, Auskunft erteilt, informiert sie wenn möglich die leiblichen Eltern.

Was geschieht nach Rechtskraft des Adoptionsentscheids?

Nach Rechtskraft des Adoptionsentscheids informiert die KESB das zuständige schweizerische Zivilstandsamt. Dieses informiert das Einwohneramt sowie die Sozialversicherungsanstalt.

Ausländische Staaten hingegen werden nicht in allen Fällen von Amtes wegen über die Adoption informiert. Den Adoptiveltern wird empfohlen, sich persönlich um die Anerkennung der schweizerischen Adoption im ausländischen Heimatstaat zu kümmern.

Kosten

Für einen Entscheid über Ihr Gesuch wird von der KESB eine Gebühr erhoben.

Die Adoption – Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)

Art. 264

A. Adoption Minderjähriger I. Allgemeine Voraussetzungen

- ¹ Ein minderjähriges Kind darf adoptiert werden, wenn die adoptionswilligen Personen während mindestens eines Jahres für Pflege und Erziehung des Kindes gesorgt haben und nach den gesamten Umständen zu erwarten ist, die Begründung eines Kindesverhältnisses diene seinem Wohl, ohne andere Kinder dieser Personen in unbilliger Weise zurückzusetzen.
- ² Eine Adoption ist nur möglich, wenn die adoptionswilligen Personen aufgrund ihres Alters und ihrer persönlichen Verhältnisse für das Kind voraussichtlich bis zu dessen Volljährigkeit sorgen können.

Art. 264a

II. Gemeinschaftliche Adoption

- ¹ Ehegatten dürfen ein Kind gemeinschaftlich adoptieren, wenn sie seit mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen und beide mindestens 28 Jahre alt sind.
- ² Vom Mindestalter kann abgewichen werden, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist. Die Ehegatten haben die Abweichung zu begründen.

Art. 264b

III. Einzeladoption

- ¹ Eine Person, die nicht verheiratet ist und nicht in eingetragener Partnerschaft lebt, darf ein Kind allein adoptieren, wenn sie mindestens 28 Jahre alt ist.
- ² Eine verheiratete Person, die mindestens 28 Jahre alt ist, darf ein Kind allein adoptieren, wenn der Ehegatte dauernd urteilsunfähig oder seit mehr als zwei Jahren mit unbekanntem Aufenthalt abwesend ist oder wenn die Ehe seit mehr als drei Jahren gerichtlich getrennt ist.
- ³ Eine in eingetragener Partnerschaft lebende Person, die mindestens 28 Jahre alt ist, darf ein Kind allein adoptieren, wenn ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner dauernd urteilsunfähig oder seit mehr als zwei Jahren mit unbekanntem Aufenthalt abwesend ist.
- ⁴ Vom Mindestalter kann abgewichen werden, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist. Die adoptierende Person hat die Abweichung zu begründen.

Art. 264c

IV. Stiefkindadoption

- ¹ Eine Person darf das Kind adoptieren, mit dessen Mutter oder Vater sie:
 1. verheiratet ist;
 2. in eingetragener Partnerschaft lebt;
 3. eine faktische Lebensgemeinschaft führt. Eine in eingetragener Partnerschaft lebende Person, die mindestens 28 Jahre alt ist, darf ein Kind allein adoptieren, wenn ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner dauernd urteilsunfähig oder seit mehr als zwei Jahren mit unbekanntem Aufenthalt abwesend ist.
- ² Das Paar muss seit mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen.
- ³ Personen in einer faktischen Lebensgemeinschaft dürfen weder verheiratet noch durch eine eingetragene Partnerschaft gebunden sein.

Art. 264d

V. Altersunterschied

- ¹ Der Altersunterschied zwischen dem Kind und den adoptionswilligen Personen darf nicht weniger als 16 Jahre und nicht mehr als 45 Jahre betragen.
- ² Davon kann abgewichen werden, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist. Die adoptionswilligen Personen haben die Abweichung zu begründen.

Art. 265

VI. Zustimmung des Kindes und der Kindesschutzbehörde

- ¹ Ist das Kind urteilsfähig, so bedarf die Adoption seiner Zustimmung.
- ² Ist es bevormundet oder verbeiständet, so kann, auch wenn es urteilsfähig ist, die Adoption nur mit Zustimmung der Kindesschutzbehörde erfolgen.

Art. 265a

VII. Zustimmung der Eltern

1. Form

- ¹ Die Adoption bedarf der Zustimmung des Vaters und der Mutter des Kindes.
- ² Die Zustimmung ist bei der Kindesschutzbehörde am Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Eltern oder des Kindes mündlich oder schriftlich zu erklären und im Protokoll vorzumerken.
- ³ Sie ist gültig, selbst wenn die adoptionswilligen Personen nicht genannt oder noch nicht bestimmt sind.

Art. 265b

2. Zeitpunkt

- ¹ Die Zustimmung darf nicht vor Ablauf von sechs Wochen seit der Geburt des Kindes erteilt werden.
- ² Sie kann binnen sechs Wochen seit ihrer Entgegennahme widerrufen werden.
- ³ Wird sie nach einem Widerruf erneuert, so ist sie endgültig.

Art. 265c 3. Absehen von der Zustimmung
a. Voraussetzungen

Von der Zustimmung eines Elternteils kann abgesehen werden, wenn er unbekannt, mit unbekanntem Aufenthalt länger abwesend oder dauernd urteilsunfähig ist.

Art. 265d b. Entscheid

- ¹ Wird das Kind adoptionswilligen Personen zum Zweck der späteren Adoption anvertraut und fehlt die Zustimmung eines Elternteils, so entscheidet die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes auf Gesuch der mit der Vormundschaft oder Beistandschaft betrauten Person, einer Vermittlungsstelle oder der adoptionswilligen Personen und in der Regel vorgängig, ob von dieser Zustimmung abgesehen werden kann.
- ² In den anderen Fällen ist hierüber anlässlich der Adoption zu entscheiden.

Art. 266 B. Adoption einer volljährigen Person

- ¹ Eine volljährige Person darf adoptiert werden, wenn:
 1. sie aus körperlichen, geistigen oder psychischen Gründen dauernd hilfsbedürftig ist und die adoptionswilligen Personen ihr während mindestens eines Jahres Pflege erwiesen haben;
 2. die adoptionswilligen Personen ihr während ihrer Minderjährigkeit mindestens ein Jahr lang Pflege und Erziehung erwiesen haben; oder
 3. andere wichtige Gründe vorliegen und sie während mindestens eines Jahres mit den adoptionswilligen Personen im gleichen Haushalt gelebt hat.
- ² Im Übrigen sind die Bestimmungen über die Adoption Minderjähriger sinngemäss anwendbar; ausgenommen davon ist die Bestimmung über die Zustimmung der Eltern.

Art. 267 C. Wirkung
I. Im Allgemeinen

- ¹ Das Adoptivkind erhält die Rechtsstellung eines Kindes der adoptierenden Personen.
- ² Das bisherige Kindesverhältnis erlischt.
- ³ Das Kindesverhältnis erlischt nicht zum Elternteil, der mit der adoptierenden Person:
 1. verheiratet ist;
 2. in eingetragener Partnerschaft lebt;
 3. eine faktische Lebensgemeinschaft führt.

Art. 267a II. Name

- ¹ Bei der gemeinschaftlichen Adoption und bei der Einzeladoption kann dem minderjährigen Kind ein neuer Vorname gegeben werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen. Vorher wird das Kind durch die zuständige Behörde oder eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen. Ist das Kind mindestens zwölf Jahre alt, so bedarf die Änderung seiner Zustimmung.
- ² Der Name des Kindes bestimmt sich nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses. Diese gelten bei der Adoption des Kindes durch die eingetragene Partnerin seiner Mutter oder den eingetragenen Partner seines Vaters sinngemäss.
- ³ Die zuständige Behörde kann einer zu adoptierenden volljährigen Person die Weiterführung des bisherigen Namens bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.
- ⁴ Die Namensänderung einer zu adoptierenden volljährigen Person hat keine Auswirkungen auf die Namensführung von Personen, deren Name sich aus dem bisherigen Namen der zu adoptierenden Person ableitet, es sei denn, diese stimmen einer Namensänderung ausdrücklich zu.

Art. 267b III. Bürgerrecht

Das Bürgerrecht des minderjährigen Kindes bestimmt sich nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses.

Art. 268 D. Verfahren
I. Im Allgemeinen

- ¹ Die Adoption wird von der zuständigen kantonalen Behörde am Wohnsitz der Adoptiveltern ausgesprochen.
- ² Die Adoptionsvoraussetzungen müssen bereits bei der Einreichung des Gesuchs erfüllt sein.
- ³ Ist das Gesuch eingereicht, so hindert Tod oder Eintritt der Urteilsunfähigkeit der adoptierenden Person die Adoption nicht, sofern die anderen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.
- ⁴ Wird das Kind nach Einreichung des Gesuchs volljährig, so bleiben die Bestimmungen über die Adoption Minderjähriger anwendbar, wenn deren Voraussetzungen vorher erfüllt waren.
- ⁵ Der Adoptionsentscheid enthält alle für die Eintragung in das Personenstandsregister erforderlichen Angaben betreffend den Vornamen, den Namen und das Bürgerrecht der adoptierten Person.

Art. 268a II. Untersuchung

- ¹ Die Adoption darf erst nach umfassender Untersuchung aller wesentlichen Umstände, nötigenfalls unter Bezug von Sachverständigen, ausgesprochen werden.
- ² Namentlich sind die Persönlichkeit und die Gesundheit der adoptionswilligen Personen und des Kindes, ihre gegenseitige Beziehung, die erzieherische Eignung, die wirtschaftliche Lage, die Beweggründe und die Familienverhältnisse der adoptionswilligen Personen sowie die Entwicklung des Pflegeverhältnisses abzuklären.

- Art. 268a^{bis} III. Anhörung des Kindes**
- ¹ Das Kind wird durch die für das Adoptionsverfahren zuständige kantonale Behörde oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen.
 - ² Über die Anhörung ist Protokoll zu führen.
 - ³ Das urteilsfähige Kind kann die Verweigerung der Anhörung mit Beschwerde anfechten.
- Art. 268a^{ter} IV. Vertretung des Kindes**
- ¹ Die für das Adoptionsverfahren zuständige kantonale Behörde ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Vertretung eine in fürsorglichen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.
 - ² Stellt das urteilsfähige Kind Antrag auf eine Vertretung, so ist diese anzuordnen.
 - ³ Das urteilsfähige Kind kann die Nichtanordnung mit Beschwerde anfechten.
- Art. 268a^{quater} V. Würdigung der Einstellung von Angehörigen**
- ¹ Haben die adoptionswilligen Personen Nachkommen, so ist deren Einstellung zur Adoption zu würdigen.
 - ² Vor der Adoption einer volljährigen Person zusätzlich zu würdigen ist die Einstellung:
 1. des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners der zu adoptierenden Person;
 2. der leiblichen Eltern der zu adoptierenden Person; und
 3. der Nachkommen der zu adoptierenden Person, sofern nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.
 - ³ Der Adoptionsentscheid ist diesen Personen, sofern möglich, mitzuteilen.
- Art. 268b D^{bis}. Adoptionsgeheimnis**
- ¹ Das Adoptivkind und die Adoptiveltern haben Anspruch auf Wahrung des Adoptionsgeheimnisses.
 - ² Identifizierende Informationen über das minderjährige Kind oder über seine Adoptiveltern dürfen den leiblichen Eltern nur bekannt gegeben werden, wenn das Kind urteilsfähig ist und die Adoptiveltern sowie das Kind der Bekanntgabe zugestimmt haben.
 - ³ Identifizierende Informationen über das volljährige Kind dürfen den leiblichen Eltern sowie deren direkten Nachkommen bekannt gegeben werden, wenn das Kind der Bekanntgabe zugestimmt hat.
- Art. 268c D^{ter}. Auskunft über die Adoption und die leiblichen Eltern und deren Nachkommen**
- ¹ Die Adoptiveltern haben das Kind entsprechend seinem Alter und seiner Reife über die Tatsache seiner Adoption in Kenntnis zu setzen.
 - ² Das minderjährige Kind hat Anspruch auf Auskunft über seine leiblichen Eltern, soweit dadurch keine Rückschlüsse auf deren Identität möglich sind. Identifizierende Informationen erhält es nur, wenn es ein schutzwürdiges Interesse nachweisen kann.
 - ³ Das volljährige Kind kann jederzeit verlangen, dass ihm die Personalien seiner leiblichen Eltern und weitere Informationen über diese bekannt gegeben werden. Ausserdem kann es verlangen, dass ihm Informationen über direkte Nachkommen seiner leiblichen Eltern bekannt gegeben werden, wenn die Nachkommen volljährig sind und der Bekanntgabe zugestimmt haben.
- Art. 268d D^{quater}. Kantonale Auskunftsstelle und Suchdienste**
- ¹ Auskunft über die leiblichen Eltern, über deren direkte Nachkommen sowie über das Kind erteilt die für das Adoptionsverfahren zuständige kantonale Behörde.
 - ² Die Behörde informiert die vom Auskunftsgesuch betroffene Person über das Gesuch und holt, wo nötig, deren Zustimmung zur Kontaktaufnahme mit der gesuchstellenden Person ein. Sie kann diese Aufgaben an einen spezialisierten Suchdienst übertragen.
 - ³ Lehnt die vom Auskunftsgesuch betroffene Person den persönlichen Kontakt ab, so informiert die Behörde oder der beauftragte Suchdienst die gesuchstellende Person darüber und macht diese auf die Persönlichkeitsrechte der vom Auskunftsgesuch betroffenen Person aufmerksam.
 - ⁴ Die Kantone bezeichnen eine Stelle, welche die leiblichen Eltern, deren direkte Nachkommen sowie das Kind auf Wunsch beratend unterstützt.
- Art. 268e D^{quinqies}. Persönlicher Verkehr mit den leiblichen Eltern**
- ¹ Die Adoptiveltern und die leiblichen Eltern können vereinbaren, dass den leiblichen Eltern ein Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr mit dem minderjährigen Kind eingeräumt wird. Diese Vereinbarung sowie ihre Änderung sind der Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Kindesschutzbehörde oder eine beauftragte Drittperson hört das Kind vor dem Entscheid in geeigneter Weise persönlich an, sofern dessen Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen. Ist das Kind urteilsfähig, so bedarf die Vereinbarung seiner Zustimmung.
 - ² Ist das Kindeswohl gefährdet oder besteht Uneinigkeit über die Umsetzung der Vereinbarung, so entscheidet die Kindesschutzbehörde.
 - ³ Das Kind kann den Kontakt zu den leiblichen Eltern jederzeit verweigern. Gegen seinen Willen dürfen die Adoptiveltern auch keine Informationen an die leiblichen Eltern weitergeben.

Art. 269

E. Anfechtung

I. Gründe

1. Fehlen der Zustimmung

- ¹ Ist eine Zustimmung ohne gesetzlichen Grund nicht eingeholt worden, so können die Zustimmungsberechtigten die Adoption beim Gericht anfechten, sofern dadurch das Wohl des Kindes nicht ernstlich beeinträchtigt wird.
- ² Den Eltern steht diese Klage jedoch nicht zu, wenn sie den Entscheid ans Bundesgericht weiterziehen können.

Art. 269a

2. Andere Mängel

- ¹ Leidet die Adoption an anderen schwerwiegenden Mängeln, so kann jedermann, der ein Interesse hat, namentlich auch die Heimat- oder Wohnsitzgemeinde, sie anfechten.
- ² Die Anfechtung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Mangel inzwischen behoben ist oder ausschliesslich Verfahrensvorschriften betrifft.

Art. 269b

II. Klagefrist

Die Klage ist binnen sechs Monaten seit Entdeckung des Anfechtungsgrundes und in jedem Falle binnen zwei Jahren seit der Adoption zu erheben.

Art. 269c

F. Adoptivkindervermittlung

- ¹ Der Bund übt die Aufsicht über die Vermittlung von Kindern zur Adoption aus.
- ² Wer diese Vermittlung berufsmässig oder im Zusammenhang mit seinem Beruf betreibt, bedarf einer Bewilligung; die Vermittlung durch die Kinderschutzbehörde bleibt vorbehalten.
- ³ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen und regelt die Mitwirkung der für die Aufnahme von Kindern zum Zweck späterer Adoption zuständigen kantonalen Behörde bei der Abklärung der Bewilligungsvoraussetzungen und bei der Aufsicht.

Art. 269c

F. Adoptivkindervermittlung

- ¹ Der Bund übt die Aufsicht über die Vermittlung von Kindern zur Adoption aus.
- ² Wer diese Vermittlung berufsmässig oder im Zusammenhang mit seinem Beruf betreibt, bedarf einer Bewilligung; die Vermittlung durch die Kinderschutzbehörde bleibt vorbehalten.
- ³ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen und regelt die Mitwirkung der für die Aufnahme von Kindern zum Zweck späterer Adoption zuständigen kantonalen Behörde bei der Abklärung der Bewilligungsvoraussetzungen und bei der Aufsicht.